



VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER VON DER GEMEINDE ZUR VERFÜ- GUNG GESTELLTEN SBB-TAGESKARTEN

vom 01. August 2001

Teilrevision vom 20. Mai 2008

Teilrevision vom 21. Juni 2011

Teilrevision vom 11. Oktober 2016

Teilrevision vom 28. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
B -----	
Bestellungen.....	3-5
Bezug.....	4-6
Bezugsberechtigung.....	2-5
G -----	
Grundsätze	1-5
I -----	
Inkrafttreten.....	6-6
V -----	
Verhinderung	5-6

SBB-TAGESKARTEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Grundsätze	5
Bezugsberechtigung	5
Bestellungen	5
Bezug	6
Verhinderung	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten.....	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 2000 nachstehende

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER VON DER GEMEINDE ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN SBB-TAGESKARTEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Grundsätze
- 1 Die Gemeinde stellt der Bevölkerung von Ostermundigen SBB-Tagekarten zur Verfügung.
 - 2 Die Anzahl der SBB-Tagekarten wird jeweils mit dem jährlichen Voranschlag der Laufenden Rechnung festgesetzt.
 - 3 Die Benützungsg Gebühr pro SBB-Tagekarte richtet sich nach der Gebührenverordnung.

Art. 2

- Bezugsberechtigung
- Bezugsberechtigt sind
- a. alle Personen mit Wohnsitz in Ostermundigen
 - b. Gemeindebedienstete mit auswärtigem Wohnsitz für bewilligte Dienstfahrten.

Art. 3

- Bestellungen
- 1 Bestellungen nimmt die Gemeindeverwaltung, Präsidialabteilung, Schiessplatzweg 1 (Telefon 031 930 14 14), während den Schalteröffnungszeiten oder unter www.ostermundigen.ch entgegen.
 - 2 Bestellungen können drei Monate vor dem Reisetag vorgenommen werden.
 - 3 Die Bestellungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
 - 4 Gemeindebedienstete können Bestellungen für Dienstfahrten sofort nach erteilter Bewilligung vornehmen.
 - 5 Der Zuteilungsentscheid ist endgültig. Ein Beschwerdeverfahren ist ausgeschlossen.

SBB-TAGESKARTEN

Bezug	Art. 4
	1 Die SBB-Tageskarten können während den Schalteröffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Schiessplatzweg 1 gegen Barzahlung oder gegen Bezahlung mit Kreditkarte abgeholt werden.
	2 Bei Unklarheiten kann die Gemeinde einen Ausweis verlangen.
	3 Bestellte, jedoch nicht abgeholte SBB-Tageskarten werden zum Preis gemäss Gebührenverordnung plus einer Umtriebsentschädigung von Fr. 20.-- in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Präsidialabteilung.

Verhinderung	Art. 5
1 Ein Umtausch oder Rückgabe der bestellten SBB-Tageskarte/n oder eine Rückerstattung des Kaufpreises von bereits gekauften Karten ist ausgeschlossen.	

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 6
	1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.
	2 Die Änderungen (Art. 3 und 4) vom 20. Mai 2008 treten per 1. Juni 2008 in Kraft.
	3 Die Änderung (Art. 3) vom 21. Juni 2011 tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.
	4 Die Änderung (Art. 4) vom 11. Oktober 2016 tritt per 1. Oktober 2016 in Kraft.
	5 Die Änderung (Art. 5) vom 28. November 2017 tritt per 28. November 2017 in Kraft.

Ostermundigen, 28. November 2017

Gemeinderat

Thomas Iten
Gemeindepräsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin